



Verrechnungssteuer

Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) (BBl 2021 3002)

Ziel

Die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen sollen abgeschafft werden.

Ausgangslage

Wenn z. B. Unternehmen Geld ausleihen wollen, können sie **Obligationen** verkaufen. Falls sie Obligationen verkauft haben, zahlen sie der Käuferin oder dem Käufer jedes Jahr Zinsen auf den erhaltenen Betrag. In der Schweiz muss auf diese Zinsen die **Verrechnungssteuer** in der Höhe von 35 Prozent gezahlt werden. Wenn Privatpersonen in der Schweiz wohnen und z. B. Obligationen von Schweizer Unternehmen besitzen, können sie die Verrechnungssteuer zurückerhalten. Dafür müssen sie die Zinsen, die sie für die Obligationen erhalten, bei der Steuererklärung angeben. Wenn Unternehmen und im Ausland wohnhafte Privatpersonen die Verrechnungssteuer zurückerhalten wollen, müssen sie ein Gesuch einreichen. Auf den Handel von Schweizer Obligationen muss zudem eine Umsatzabgabe an den Bund gezahlt werden. Das ist eine Abgabe auf jeden Kauf und Verkauf von Obligationen.

Das Parlament hat beschlossen, die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen abzuschaffen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Wird die Vorlage angenommen, gibt es keine Verrechnungssteuer und keine Umsatzabgabe mehr auf Schweizer Obligationen. Bei den bereits existierenden Obligationen muss weiterhin die Verrechnungssteuer gezahlt werden. Aufgrund dieser Änderungen erwartet der Bund in den kommenden Jahren um 215 bis 275 Millionen Franken tiefere Einnahmen. Der Bund geht davon aus, dass durch die Änderungen wieder mehr Obligationen in der Schweiz verkauft werden, was zu neuen Einnahmen führt.

Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird vom Bund direkt von gewissen Einnahmen abgezogen. Einnahmen sind z. B. auch die Zinsen auf Obligationen. Die Verrechnungssteuer wird zurückerstattet, wenn die Einnahmen bei der Steuererklärung angegeben werden. Durch die Verrechnungssteuer lohnt es sich, die Einnahmen bei der Steuererklärung anzugeben. Das macht Steuerbetrug unattraktiv.



Obligationen



Unternehmen, aber z. B. auch der Bund, können Obligationen verkaufen. Wer eine Obligation kauft, leiht damit dem Unternehmen Geld aus. Auf das ausgeliehene Geld gibt es Zinsen. Eine Obligation hat eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit bestimmt, wie lange das Geld ausgeliehen wird und wie lange eine Person Zinsen dafür erhält. Wer z. B. dem Bund mit Obligationen für zehn Jahre Geld ausleiht, erhält jedes Jahr die vereinbarten Zinsen. Nach zehn Jahren erhält die Person das ausgeliehene Geld zurück.

Ja

Argumente der BefürworterInnen

- Ohne die Verrechnungssteuer ist es für Unternehmen attraktiver und einfacher, in der Schweiz Obligationen zu verkaufen. Das erhöht die Steuereinnahmen.
- Wenn in der Schweiz mehr Obligationen verkauft werden, wird der Standort Schweiz gestärkt.
- Wenn es keine Abgabe auf den Handel mit Schweizer Obligationen gibt, dann werden sie mehr gehandelt.

Nein

Argumente der GegnerInnen

- Von der Abschaffung profitieren nur Grossunternehmen. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) haben nichts davon.
- Personen, die viele Obligationen kaufen, profitieren von der Abschaffung. Die normale Bevölkerung hat keinen Vorteil.
- Bis jetzt lohnte es sich, die Zinsen in der Steuererklärung richtig anzugeben. Das verhinderte Steuerbetrug.

Nationalrat



Ja

125 Ja
70 Nein
0 Enthaltungen

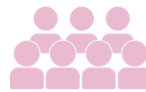
Ständerat



Ja

31 Ja
12 Nein
0 Enthaltung

Bundesrat



Ja



Den Clip zur Vorlage und weitere Informationen findest du unter easyvote.ch/verrechnungssteuer

